

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold

Erscheint Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag. — Preis vierteljährlich hier mit Trägerlohn 40 Pf. in dem Bezirke 1 M. außerhalb des Bezirkes 1 M. 20 Pf. Monats-Abonnement nach Verhältnis. — Insertions-Gebühr für die 10spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einschaltung 9 Pf., bei mehrmaliger je 6 Pf.

Nr. 177.

Nagold, Donnerstag den 11. November

1897.

Amtliches.

Die Zentralleitung des Wohlthätigkeitsvereins an das R. gemeinschaftliche Oberamt Nagold.

Da nunmehr bei dem Herannahen kalter Witterung die Befendung von Kartoffeln und anderen gegen Frost empfindlichen Naturalien nicht länger verzögert werden sollte, wollen die etwa noch ausstehenden Anmeldungen von Naturalgaben für die Hagelbeschädigten in Bälde hieher vorgelegt werden, damit deren Zuweisung an die einzelnen Bezirks-Hilfskomitees vorgenommen werden kann.

Stuttgart, den 4. Nov. 1897.

Moser.

Die gemeinschaftlichen Ämter des Bezirkes wollen von vorstehendem hohen Erlaß Kenntnis nehmen und die etwa noch ausstehenden verlangten summarischen Verzeichnisse über die angemeldeten Naturalabgaben unverzüglich hieher einsenden.

Nagold, den 10. Novbr. 1897.

R. gemeinschaftl. Oberamt.
Ritter, Diesterle, St. B.

Die zweite Dienstprüfung der lath. Volksschullehrer hat u. a. mit Erfolg erstanden: Vinzenz Sattler von Oberndorf, O. H. Herrenberg.

Die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung des Forstdienstes hat u. a. bestanden: Theodor Hepp von Dirsau, O. H. Galm.

Gestorben: 8. Novbr.: Elise Marguardt, geb. Demmler, Calw. 9. Nov.: Johannes Bahr, Schullehrer a. D., 72 J. a., Altensteig.

Grundzüge

über den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Die vom Bundesrat in der Sitzung vom 28. Okt. d. J. genehmigten Grundzüge über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezwecken nicht, die Materie der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen endgültig und erschöpfend zu regeln. Vielmehr sollen nur bis zu einer grundsätzlichen zu erstrebenden reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstandes, die aber zur Zeit nicht ausführbar erscheint, die wichtigsten Grundzüge über die Behandlung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen festgelegt werden. Von den wesentlichen Bestimmungen seien hier folgende hervorgehoben:

Die ersten Paragraphen regeln die Unterbringung der Gefangenen. Weibliche Gefangene sollen in der Regel in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht werden; auch sollen zur Bewachung weiblicher Gefangener möglichst weibliche Bedienstete verwendet werden. Jugendliche Gefangene sollen von erwachsenen Gefangenen streng getrennt gehalten werden. Für Neubauten ist das Mindestmaß des Luftraums in Einzelzellen und in Sammelräumen festzustellen. Der Luftraum der Einzelzellen soll mindestens 22 Kubikmeter betragen und das Fenster eine Lichtfläche von mindestens 1 Quadratmeter haben. Bei Räumen, die zum Aufenthalt eines Gefangenen nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums 11 Kubikmeter. In gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen sollen 16, in gemeinschaftlichen Schlafräumen 10 und in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen 8 Kubikmeter auf die Person entfallen. Die Einzelhaft soll vorzugsweise angewendet werden, wenn die Strafe die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder Zuchthaus-, Gefängnis- oder verschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat. Jedoch sollen Gefangene unter 18 Jahren ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden, und diese ist völlig ausgeschlossen, wenn von ihr Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten ist. Endlich soll jeder in Einzelhaft befindliche Gefangene täglich mehrmals von Anstaltsbeamten, sowie monatlich mindestens einmal vom Vorstand und dem Arzt besucht werden. Bei Gemeinschaftshaft sollen die Gefangenen wenigstens für die Nacht möglichst von einander getrennt werden. Auch bei Tag sollen die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen und noch nicht mit schwerer Freiheitsstrafe vorbestraften Gefangenen von Gefangenen schlimmerer Art so viel wie möglich abge sondert werden.

Was die Beschäftigung der Gefangenen anbe-

trifft, so soll von der durch das Strafgesetzbuch eingeräumten Befugnis zur Zuweisung von Arbeit in der Regel Gebrauch gemacht werden. Ausnahmsweise kann bei Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Bei der Zuweisung von Arbeit soll auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen aber auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Bei Jugendlichen soll außerdem Gewicht auf die Erziehung gelegt werden. Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist so zu regeln, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichst geschont werden. Insbesondere soll darauf Bedacht genommen werden, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber möglichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden. Selbstbefriedigung, sowie der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und eigener Bettstücke wird den Gefangenen, die einfache Haft verbüßen, sowie Festungsgefangenen gestattet. Inwieweit diese Vergünstigungen auch den Gefängnissträflingen zu Teil werden dürfen, ist der Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde vorbehalten. Abgesehen von den Zuchthaussträflingen soll eine Veränderung der Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit eintreten. Besondere Bestimmungen sind für Krankheitsfälle, sowie über Seelsorge und Unterricht gegeben. Die jugendlichen Gefangenen sollen Unterricht in den Gegenständen der Volksschule erhalten, desgleichen die erwachsenen Gefangenen unter 30 Jahren, soweit sie dessen bedürfen. Täglich soll den Gefangenen, soweit es ausführbar ist, mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet werden. Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde dürfen nicht zurückgehalten werden.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin sind folgende Disziplinarmaßnahmen für zulässig erklärt: Verweis, Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entziehung der Bücher und Schriften; bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit, Entziehung der Bewegung im Freien, Entziehung des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Fesselung und einsame Einsperrung. Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit noch andere Disziplinarmaßnahmen eingeführt sind, dürfen auch diese in den bisherigen Grenzen angewendet werden. Die einsame Einsperrung kann auch noch durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, durch Entziehung der Bücher und Schriften, durch Entziehung der Arbeit, durch Entziehung des Bettlagers, durch Schmälerung der Kost und durch Verdunkelung der Zelle geschärft werden. Dauert die geschärfte einsame Einsperrung länger als eine Woche, so fallen die schwereren Schöpfungen am vierten, achten und dann an jedem dritten Tag fort. Gegen Gefangene unter 18 Jahren ist Fesselung sowie Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber kommen noch die in Volksschulen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung. Vor der Vollstreckung aller schwereren Disziplinarstrafen erhält der Arzt Gelegenheit, Bedenken dagegen geltend zu machen. Mindestens alle zwei Jahre einmal werden die Anstalten durch die Aufsichtsbehörden oder ihren Beauftragten besichtigt.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Nagold, 8. Nov. Mit dem November sind wir in den offiziellen Beginn der Weihnachtszeit eingetreten und es wiederholt sich bald jenes geheimnisvolle Treiben, das um diese Zeit alljährlich in Erscheinung zu treten pflegt. Unbemerkelt werden geht die Wünsche und Bedürfnisse von Vater und Mutter ausgedehnter, auch was der liebe Onkel und die Tante sich wünschen in Erfahrung gebracht und dann geht es mit Lust und Liebe an die Weib-

nachtsarbeit, die unsere junge Mädchenwelt nun Tag für Tag bis zum Christabend hin beschäftigt. Und soll die Anstrengung nicht zu groß werden, dann muß man eben frühzeitig anfangen und seine Aufgaben sorgsam einteilen, damit es nicht geht wie in vergangenen Jahren, wo man ganze Nächte der Festwoche daran geben mußte, um gerade nur mit allem fertig zu werden. Abspannung, Erkältung, Schnupfen und andere schöne Dinge waren dann die unerfreuliche Zugabe zu den sonst so herrlichen Weihnachtsfreuden.

—t. Altensteig, 9. Nov. Am letzten Sonntag hielt der Ausschuß des Schwarzwaldbienenzüchtervereins im Gasthaus zur „Traube“ hier eine Sitzung. Den Gegenstand der Beratung bildete ein von Seiten des R. Centralstelle für Landwirtschaft aus Auftrag des R. Ministeriums des Innern an sämtliche landwirtschaftliche Bezirksvereine ergangener Erlaß, worin die Ausschüsse genannter Vereine aufgefordert werden, sich zu äußern über Art. 124 des Einführungs-gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch, betreffs der Anlage von Bienenständen und deren Entfernung von Nachbargrundstücken. Der von dem R. preussischen Amtsgerichtsrat Letocha ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht zum Halten von Bienen, enthält in § 3 den Vorschlag, daß durch polizeiliche Vorschrift bestimmt werden könne, Bienenstände müssen durch eine Einfriedigung von 2 1/2 m Höhe vom Nachbargrundstück in der Zeit vom 1. April bis 1. Okt. und 3 m vom 1. Okt. bis 1. April entfernt sein. Der Ausschuß des Schwarzwaldbienenzüchtervereins gab einstimmig seine ablehnende Stellung zu der geplanten Beschränkung kund, da für manche, besonders kleinere Landwirte, die zum größten Teil nicht über die vorgeschlagenen Plätze verfügen, die Bienenzucht einfach unmöglich wäre.

Calw, 8. Nov. Gestern Nachmittag versammelten sich im Saale des Bad. Hofes hier Mitglieder der Kriegervereine des Bezirkes in großer Zahl, um über die Gründung einer Sterbekasse zu beraten. Der Obmann, Prof. Gaug hier, führte den Vorsitz. Als Vertreter des Präsidiums des würt. Kriegerbundes war Oberstlieutenant a. D. Eisenmann von Stuttgart erschienen. Nach lebhafter Erörterung kam die Gründung der Sterbekasse zustande. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, daß auch die bis jetzt noch zu wartenden Krieger des Bezirkes der Kasse in Bälde beitreten werden. In der Versammlung herrschte eine gehobene Stimmung; an den König und an den Prinzen Weimar wurden Begrüßungs-Telegramme abgeschickt, die noch am gleichen Abend Erwidierung fanden.

Stuttgart, 8. Nov. (Evangelische Landes-synode.) Es liegen heute einige Anträge der Kommission der evangelischen Landes-synode vor. Die kirchenrechtliche Kommission hat die Eingaben über die künftige Vertretung der evangelischen Kirche in der Ersten Kammer beraten und gelangt zu folgenden Anträgen: Die h. Synode wolle beschließen 1) daß nach ihrer Rechtsauffassung der evangelischen Kirche in der Ersten Kammer mindestens vier Stimmen gebühren, 2) daß diese Stimmen dem Konsistorial- und dem Synodalpräsidenten und zwei, von sämtlichen Generalsuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählenden Generalsuperintendenten übertragen werden sollen, 3) daß von diesem Beschluß der R. Staatsregierung durch die nachzusuchende Vermittlung der Oberkirchenbehörde geziemend Kenntnis gegeben werde. Berichterstatter der Kommission ist Rektor Egelhaaf. Sodann ist der Bericht der Kommission für Lehre und Kultus über die Anträge v. Buhl und Nestle betreffs der Konfirmation ausgegeben worden. Als Berichterstatter fungiert Amtsdekan Kopp. Die Anträge lauten: die h. Landes-synode wolle die hoh. Oberkirchenbehörde bitten: 1) Vorkehr zu treffen, daß an Kirchen mit mehreren Geistlichen neben dem ersten auch die weiteren Geistlichen Anteil an der Konfirmationshandlung erhalten, und zwar durch volle Mitwirkung bei der Einsegnung, 2) die Konfirmation als Feier der gesamten Gemeinde zu erhalten, wo sie noch als solche besteht, 3) durch Förderung der gleichmäßigen Verteilung der Gemeindeglieder unter die Geistlichen einer Stadt und insbesondere durch Bildung kleinerer Kirchspiele den Massenkonfirmationen in den städtischen Kirchen so viel als möglich entgegenzuwirken. Endlich liegt

Gewerbe-Verein Nagold.

Der

Buchführungs-Cursus

beginnt am Montag den 15. Nov., abends 8 Uhr, im Lokal der Frauenarbeitschule. Diejenigen, welche sich hiezu angemeldet haben, wollen sich auf diese Zeit einfinden, wo dann alles Weitere mitgeteilt wird. Weitere Anmeldungen werden noch entgegengenommen vom

Vorstand: Gottlob Schmid.

Bienenzüchter-Verein Nagold.

Am Sonntag den 14. Nov. d. J., nachm. 1 1/2 Uhr, hält der Verein seine

Herbstversammlung

im Gasthaus zum „Löwen“ in Oberschwandorf. Die Vereinsmitglieder und Freunde der Bienenzucht werden hiezu höflich eingeladen.

Vereinsvorstand: Klein.

Tages-Ordnung:

1. Verschiedene Vereinsangelegenheiten;
2. Vortrag eines Mitglieds über seine Erfahrungen in der Wanderbienenzucht;
3. Besprechung über Einfütterung und Einwinterung;
4. Vorzeigung einer Strohhüte mit Thüringer Fütterungsballon durch G. Walz in Oberschwandorf.

Nagold.

Auf Weihnachten

empfehlen wir unser reichhaltiges Lager in:

Bilderbüchern & Jugendschriften.

Serner eignen sich vorzügl. zu Weihnachts-Geschenken:

Die Klassiker: Göthe, Schiller, Lessing etc. etc.

in verschiedenen Ausgaben,

Gedichtsammlungen,

Romane, Erzählungen, Kalender, Gebetbücher, Gesangbücher; Briefpapiere, Schreibmappen, Notizbücher, Albums, Laubsägevorlagen, Parfümerien, Seifen etc. etc.

NB. Für den Fall, daß bestimmte Bücher etc. auf Weihnachten bestellt werden sollen, ersuchen wir um gütige Aufgabe der Bestellungen möglichst 8 Tage vor Weihnachten.

G. W. ZAISER'sche Buchhandlung.

Ausverkauf.

Eine Partie

Damen-Kleider-Stoffe

gebe um damit zu räumen zum Ankaufspreis ab, desgleichen kl. Partie prima gut gemachte

Arbeits-Hosen

Paar von N. 3. — an;

ferner einen Posten

Bettzeugle & Satin-Augusta

zu herabgesetzten Preisen, solange Vorrat bei

G. A. Richter, Wildberg, untere Stadt.

Nagold.

Pagerbier-Depot

der Brauerei zur „Christophsaue“ in Freudenstadt

Inhaber: W. Morstadt.

Vertreter:

Anton Zöllner Gasthaus zum „Engel“.

Ein gutes Bier
Erhält man hier!

Gaiterbach, 10. Nov. 1897.

Codes-Anzeige.



Auswärtigen Bekannten und Freunden erteilen wir hiemit die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe Gattin und Mutter

Christiane Biegler,
geb. Schmelzle,

52 Jahre alt, von ihren mehrjährigen Leiden heute früh 6 Uhr durch einen sanften Tod erlöst wurde.

Der tiefbetrübte Gatte
Gottlieb Biegler, Zimmermeister,
mit 3 Söhnen und 1 Tochter.

Beerdigung Freitag, nachmittags 1 Uhr.

Unterjettingen.

Trauer-Anzeige.



Teilnehmenden Verwandten, Freunden u. Bekannten mache ich die schmerzliche Mitteilung, daß meine 1. Gattin

Barbara Hauser

Mittwoch Morgen 3 Uhr gestorben ist. Beerdigung findet Freitag Mittag 1 Uhr statt.

Um stille Teilnahme bittet im Namen der Hinterbliebenen

der trauernde Gatte

Philipp Hauser

Ablwirt.

Nagold.

Italiener & Tiroler



Trauben,

prima Qualität,

treffen im Laufe dieser Woche ein bei

J. Harr, Küfer.

Nagold.

Heute Donnerstag

Metzelsuppe.



im Gasthaus zum „Engel“, wozu höflichst einladet

Anton Zöllner
d. „Engel“.

Wildberg.



Nächsten Sonntag den 14. Nov. von nachmittags 3 Uhr an findet im Gasthaus zum „Jägerhof“ eine

große Hundebörse

statt, wozu höflichst einladen

mehrere Hundebesitzer.

Nagold.

Neue serbische

Zwetschgen

sowie

ital. Birnschnitz,

sehr gut zum Kochen, empfiehlt billigt

J. Lang.

Nagold

Handschuhe

für Herren, Damen und Kinder empfiehlt billigt

Herm. Brintzinger,

in der hintern Gasse.

Nagold.

Bücklinge

sind eingetroffen und empfehle solche billigt

J. Lang.

Nagold.

Filz-Stiefel

mit Holz-Sohlen

in allen Größen, hoch und nieder, billigt bei

Gottlob Schmid.

Agenten-Gesuch.

Für eine renommierte, gut fundierte Unfall-Versicherungs-Gesellschaft verbunden mit Militär- bezw. Aussteuer-Versicherung gleich zu achten der Kinder-Unfall-Versicherung werden im Bezirk Nagold (Stadt und Land) tüchtige und gewandte Agenten gegen hohe Vergütung gesucht. Gef. Anträge, bezw. Anfragen, vermittelt die Expedition dieses Blattes.

Nagold.

Reclam's
Univ. Bibliothek

& Nummer 20 Pfg.

Meyer's Volksbücher

& Nummer 10 Pfg.

stets vorrätig in der

G. W. Zaiser'schen
Buchhandlung.